

Drucksachen-Nr. BV/110/2019	Datum 22.07.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.09.2019						
Kreisausschuss	10.09.2019						
Kreistag Uckermark	18.09.2019						

Inhalt:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1.536.328,05 €	Produktkonto diverse	Haushaltsjahr 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Deckung innerhalb Gesamtverfügbarkeit im Haushalt		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2018.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Mit den Jahresabschlussarbeiten werden Konten abgestimmt und die Buchhaltung auf Vollständigkeit geprüft. Bestehende Rückstellungen sind zum Abschlussstichtag neu zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Zusätzlich erfolgt eine Risikobetrachtung für eventuell neu zu bildende Rückstellungen. Ebenfalls können Wertberichtigungen bei Anlagevermögen und Forderungen notwendig werden.

Im Folgenden werden die aus den Abschlussarbeiten resultierenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen aufgeführt, begründet und zur Genehmigung beantragt.

	Amt	Produktkonto	Bezeichnung	Wert überplanmäßig (üpl) außerplanmäßig (apl)	
1.	Personalamt	11140.515101	Personalwesen/ Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	üpl.	617.266,00 €
		11140.516101	Personalwesen/ Zuführung zu Beihilferückstellungen für Ver- sorgungsempfänger	üpl.	131.155,00 €
2.	Sozialamt	31130.549420	Eingliederungshilfe für Behinderte/ Zuführung zu Rückstellungen wegen Ge- richtsverfahren	apl	55.700,00 €
3.	Jobcenter	31220.549450	Leistungsgewährung SBG II/ Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	üpl.	194.000,00 €
4.	Jobcenter	31220.549460	Leistungsgewährung SBG II/ Zuführung zu Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden (mögliche Rückforderungen ALG-II-Leistungen Jobcen- ter)	üpl	352.516,39 €
5.	Beteiligungs- management	54710.549460	ÖPNV/ Zuführung zu Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden (Ausgleichs- zahlungen an die UVG mbH)	üpl.	185.690,66 €
	Summe				1.536.328,05 €

zu 1. Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger

Mit Datum vom 29.03.2019 liegt das Gutachten der Aktuarer über die Rückstellungshöhe für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern zum 31.12.2018 vor. Daraus resultieren eine Zuführung zur Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger in Höhe von 697.266 € sowie eine Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger in Höhe von 141.155 €.

Da auf dem Produktkonto 11140.515101 Personalwesen/Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger nur ein Ansatz von 80.000 € geplant ist, ergibt sich eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 617.266 €. Auf dem Produktkonto 11140.516101 Personalwesen/Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger ist nur ein Ansatz von 10.000 € geplant, so dass sich eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 131.155 € ergibt.

Zur Deckung stehen das Produktkonto 11140.505101 (Zuführungen zur Pensionsrückstellung für Beschäftigte) mit 72.000 € sowie das Produktkonto 11140.506101 (Zuführungen zur Beihilferückstellung für Beschäftigte) mit 34.000 € zur Verfügung. Die übrige Summe in Höhe von 642.421 € kann aus der Auflösung von Rückstellungen auf dem Produktkonto 11140.458210 gedeckt werden.

zu 2. Zuführung zu Rückstellungen wegen Gerichtsverfahren

Für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte keine Planung im Zusammenhang mit Zuführungen zu Rückstellungen wegen Gerichtsverfahren. Aktuell ist bekannt, dass für den Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Behinderte (31130) Risikovorsorge für laufende Gerichtsverfahren erforderlich ist.

Deckungsquellen finden sich in der freien Verfügbarkeit des Gesamtbudgets des Sozialamtes.

zu 3. Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften hier: mögliche Rückforderung aus der Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2019

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des SGB II für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend anzupassen.

Der Entwurf der Verordnung zur Feststellung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (RS 202/2019) vom 11.04.2019 besagt, dass sich für Brandenburg eine rückwirkende Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquote zur Stärkung der Kommunalfinanzen für das Jahr 2018 von bisher 7,9 % auf 5,8 % und für das Jahr 2019 von bisher 5,3 % auf 3,3 % ergibt. Die Werte nach § 46 Abs. 9 SGB II (flüchtlingsbedingte KdU) werden für die Jahre 2018 und 2019 von 5,3 % auf 6,8 % angepasst. Wird die Verordnung rechtskräftig, ergibt sich eine Rückforderung für das Jahr 2018 von insgesamt 193.996,88 €.

Berechnungsgrundlage sind die im Jahr 2018 verausgabten Kosten der Unterkunft.

Jahr	KdU	Bundesbeteiligung		Differenz
	§ 46 Abs. 9	5,3%	6,8%	
2018	32.332.812,70 €	1.713639,07 €	2.198.631,26 €	484.992,19 €
	§ 46 Abs. 7	7,9%	5,8%	
2018	32.332.812,70 €	2.554.292,20 €	1.875.292,20 €	-678.989,07 €
			gesamt:	-193.996,88 €

Aus diesem Grund ist für den Jahresabschluss 2018 eine Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i. H. v. 194.000,00 € zu bilden. Deckungsquellen finden sich in der freien Verfügbarkeit des Gesamtbudgets des Jobcenters.

zu 4. Zuführung zu Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden,
hier: mögliche Rückforderungen ALG-II-Leistungen Jobcenter

Die angeordneten Erträge aus Rückforderungen von ALG-II-Leistungen, für die bis zum Jahresende noch kein Zahlungseingang erfolgt ist, sind zurückzustellen, da es sich dabei um Erstattungsansprüche des Bundes handelt.

Entsprechend den geltenden Abrechnungsbedingungen erfolgt nach Eingang der Zahlungen eine Verrechnung mit den laufenden Erstattungen des Bundes für ALG-II-Leistungen, sodass es sich bei den zum Jahresende noch offenen Rückforderungen nicht um Erträge des Landkreises handelt.

Da es sich dabei um eine Größenordnung von 1.852.516,39 € bei einem geplanten Ansatz von 1.500.000,00 € handelt, ergibt sich eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 352.516,39 €. Dieser überplanmäßigen Aufwendung steht eine überplanmäßige Inanspruchnahme der Rückstellung aus der Zuführung der ALG-II-Rückforderungen 2017 i. H. v. 357.778,75 € gegenüber.

zu 5. Zuführung zu Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden,
hier: Ausgleichszahlungen an die UVG mbH

Die Grundlage der Ausgleichzahlung für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bildet der bestehende Verkehrsvertrag. Demnach ermittelt sich die Höhe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus dem prognostizierten Kostensatz je Nutzwagenkilometer und den prognostizierten Nutzwagenkilometern.

Der Landkreis Uckermark hat somit an die UVG mbH den Kostensatz pro gefahrenen Nutzwagenkilometer abzüglich Fahrgeldeinnahmen, Fördermittel oder sonstigen Zuschüssen zu erstatten.

Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Feststellung, ob eine Über- oder Unterkompensierung an den gefahrenen Nutzwagenkilometern entstanden ist.
2. Feststellung, ob die prognostizierten Fahrgeldeinnahmen tatsächlich eingetroffen sind (Einnahmearteilung mit einer Zeitverzögerung von 2 Jahren). Daraus kann ebenfalls noch eine Über- oder Unterkompensierung entstehen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen ist, wie sich das Einnahmearteilungsverfahren des VBB auf die Fahrgeldeinnahmen der UVG auswirken wird und somit die Höhe der tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber der UVG mbH nicht feststeht, ist für den Jahresabschluss 2018 eine Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden, zu bilden.

Als Deckung für diese überplanmäßige Aufwendung steht die Restverfügbarkeit auf dem Produktkonto 54710.531528 Ausgleichszahlungen an UVG i. H. v. 185.690,66 € zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis: